

# Halle'sches Tageblatt.



Erscheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementspreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Ausgabe und Annoncenstellen für Inserate und Abonnements bei Aug. Neff, Leipzigerstraße 8. Nob. Gohn, gr. Steinstraße 73. W. Danneberg, Geißeustraße 67.

Amliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Insertionspreis für die hiergelagerte Correspondenz oder deren Raum 15 Fig.

Reklamen vor dem Tagesanfange der dreigelagerten Correspondenz oder deren Raum 40 Fig.

Nr. 17.

Mittwoch, den 21. Januar 1885.

86. Jahrgang.

Mit dem 1. Februar eröffnen wir ein zweimonatliches Abonnement zum Preise von 1 Mark 50 Pf.

Um den zum 1. Februar neu hinzutretenden Abonnenten entgegen zu kommen, erklären wir uns bereit, denselben schon jetzt, vom Tage der Abonnements-Anmeldung ab, unser Blatt gratis zugehen zu lassen.

Die hochehrwürdige Aufnahme, welche das Halle'sche Tageblatt in seiner neuen Gestaltung gefunden hat, ermuntert die unterzeichnete Administration, sich an die Liebesswürdigkeit der Leser zu wenden und die Unterstützung ihrer Bestrebungen in der Weise zu erbitten, dass sie dem Tageblatte durch warme Empfehlung an Andere immer weitere Leserkreise erschliessen helfen. Denjenigen Lesern, welche sich zu solcher Gefälligkeit bereit finden lassen, würden wir auf ein Wort der Benachrichtigung sofort jede gewünschte Zahl Probe-Exemplare zum Zwecke der Weiterverbreitung zuzusenden.

Wegen der täglich wachsenden Auflage unseres Blattes empfiehlt sich dasselbe auch als passendes und zweckentsprechendes Insertionsorgan.

Die Administration des Halle'schen Tageblattes.

## Amlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Nachdem nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 das Statut der Ortskassen der Vätergenossen und Lehrlinge Seitens des Bezirks-Ausschusses in Merseburg die Genehmigung erhalten hat, laden wir alle zu dieser Klasse gehörigen verpflichtungsrechtlichen Personen, soweit sie großjährig sind, desgleichen die Herren Arbeitgeber zu einer Generalversammlung beauftragt.  
**Wahl des Kassenvorstandes auf Donnerstag, den 22. Januar 1885, Nachmittags 5 Uhr** in den Stadtverordneten-Saal im Waagegebäude unter der Vermahnung vor, daß, wenn diese Generalversammlung fruchtlos verlaufen, oder die in ihr vorzunehmende Wahl aus irgend welchen Gründen nicht zu Stande kommen sollte, der Magistrat gesetzlich berechtigt ist, den Vorstand nach Voranschlag des Wahlkommisars selbst zu ernennen.  
Unmittelbar nach Schluß der Versammlung hat der neugewählte Vorstand zur Wahl eines Vorstehenden, eines Stellvertreters desselben, eines Schriftf., sowie eines Kassens- oder Rechnungsführers zusammen zu treten, auch die Mandatstafel zu bezeichnen, bei welcher die An- und Abmeldungen der zur Kasse als verpflichtet oder berechtigt gehörigen Personen anzubringen sind.  
Halle a. S., den 19. Januar 1885.

Der Magistrat.

### Städtische Kommission.

Kommission für die Halle'schen Angelegenheiten. Sitzung am Donnerstag, den 22. Januar c., Nachmittags 5 Uhr im Magistrats-Sitzungszimmer.

### Bekanntmachung.

Wegen Revision des verfallenen Pfandlagers wird die Einlösung und Erneuerung der beim unterzeichneten Beisitzer im IV. Quartal 1883 verletzten und erneuerten Pfänder, welche die Pfandnummern 1 bis 11646 tragen und deren zugehörige Pfandscheine in blauem Druck ausgestellt sind,

von Donnerstag den 15. bis Mittwoch den 22. d. Mts. ausgelegt.

alsdann aber wieder aufgenommen und bis zu der noch bevorstehende bekannt zu machenden Auktion fortgesetzt.  
Halle a. S., den 14. Januar 1885.

Das Rathaus der Stadt Halle.

### Polizei-Verordnung

zum Schutz nützlicher Vögel.

Unter Hinweis auf den § 34 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. 230)

verordne ich auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. 195 ff.) in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. 265) und Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Merseburg was folgt:

§ 1. Das Fangen, Schießen und jede andere Art der Tödtung nachbenannter Vogelarten, als: Nachtigall, Waukelchen, Braunfälschen, (Wiesenschmäder), Schwarzfälschen, (Wiesenschmäder), Steinchmäder, Kothschelchen, Zaunfink, Krol, Goldammer, Grauammer (Gerfenammer), Dompfaff (Wimpel), Gelfint, Hänfling, Girtig (Erindchen), Fehja, Stieglitz, Baumläufer, Spechtmeise (Waupecht od. Kleber), Biedehopf, Nachtigallen (Ziegenmelder oder Taghfläfer), kleiner grauer Bürger, Wasserstaar, Staar, Dohle, Kuckuck, Bienenbals, Bussard, Mauer- oder Mäusefalk, Turmalte, Weidenbussard, Kiebitz, Regenpfeifer, Ufersäuer, Storch, sowie aller Arten nachstehender Gattungen: Kothschwanz, Drossel, Grasmücke (wozu auch der Rattmönch gehört), Bachstelze, Spitzgrube (Pieper), Meise, Goldhähnchen, Laubvogel (darunter auch der Vogelspötter), Korbhänger, Fittenschnäpper (darunter auch die wälsche und falsche Grasmücke), Schwalbe, Specht und Eule, mit Ausnahme des Uhu, — ist unteragt.

§ 2. Angesehen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerören der Nester der in § 1 genannten Vogelarten verboten.  
Dasselbe gilt von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere in dem Aufstellen von Vogelnezen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln und Leimrutchen.  
Nur auf diejenigen Fälle, in welchen durch Instandhaltung von Haus und Garten, oder durch die Bewirtschaftung von Feld und Wald ein Zerören der Nester nicht zu umgehen ist, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 3. Der Fang der Bachholder-Drosseln (Kraametsvögel), in Dohnen bleibt bis auf Weiteres während der Monate September, Oktober und November, das Sammeln von Kiebitz-Eiern im Frühjahr, bis zum 30. April, gestattet.

§ 4. Ausnahmen von den in den §§ 1—3 enthaltenen Vorschriften können unter besonderen Umständen, insbesondere zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, oder wenn die übermäßige Vermehrung nur bedingungsweise nützlicher Vogelarten im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- oder Obstbaues eine Verminderung derselben geboten erscheinen läßt, durch Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zeitweise und für bestimmte Distrikte gestattet werden.

§ 5. Jedes Feilbieten der vorausgeführten Vogelarten, sowie jeder Handel mit Eiern derselben ist, — abgesehen von den im § 3 gedachten Fällen — gleichfalls verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 ff. und 33, 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880, bezw. der §§ 361 Nr. 9 und 368 Nr. 11 des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft werden.

§ 7. Der Erlaß besonderer, weitergehender Lokal-Polizei-Verordnungen, den Vogelschutz betreffend, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.  
§ 8. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.  
Merseburg, den 4. Dezember 1884.

Der königliche Regierungs-Präsident.  
von Dieck.

### Bekanntmachung.

**Gefunden:** eine goldene Damenuhr.  
**Verloren:** ein Umhlagetuch, ein silbernes Armband.  
**Ausfunft:** Zimmer Nr. 18 der Polizei-Verwaltung.  
Halle a. S., den 19. Januar 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

### Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Richard Ring** zu Halle a. S., Warßfurterstraße Nr. 8, wird heute am 17. Januar 1885, Nachmittags 6 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann **Ernst Kyriak** zu Halle a. S. wird zum Konkursverwalter ernannt.  
Konkursforderungen sind bis zum 7. März 1885 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf **den 14. Februar 1885, Vormittags 10 Uhr** und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **den 21. März 1885, Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 31, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen, nichts an die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeordnete Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. März 1885 Anzeige zu machen.

Königl. Amtsgericht **Abth. VII** zu Halle a. S.

### Stadtbrief.

Gegen die unten beschriebene unverschleihte Arbeiterin **Mafalie Rumpf**, zuletzt in Giesleben, geboren am 8. Januar 1858 zu Frankenhäusen, welche flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls und Fehler verhängt. Es wird erucht, dieselbe zu verhaften und in das Gerichts-Gefängnis zu Halle a. S. abzuliefern.  
Halle a. S., den 13. Januar 1885.

Königliche Staatsanwaltschaft.  
von Meers.

**Beschreibung:** Alter: 27 Jahre; Größe: 5 m.; Natur: schlank; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: länglich; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: deutsch.

Der gegen den Arbeiter **Ernst Heinrich Haase** aus Halle a. S. unterm 18. November v. J. wegen gewerbmäßigen Glückspiels erlassene Stadtbrief ist erlich.  
Halle a. S., den 19. Januar 1885.

Der königl. Erste Staatsanwalt.  
von Meers.

## Nichtamtlicher Theil.

Halle, den 20. Januar.

\* Der Reichstag berieft heute das Extraordinarium des Militäretats. Eine längere Debatte rief die Errichtung einer Unteroffizierschule in Neubredich hervor, wofür 289 000 Mark gefordert wurden. Die Commission beantragt Streichung der Position, Abg. von Massow bewilligt. Gegen die Forderung sprechen von den Deutsch-Freiwilligen Abg. Hermes, Dr. Baumbach, Richter-Hagen und Ridert, vom Centrum Abg. Dr. Windthorst. Derselben begründeten die Ablehnung mit Rücksicht auf die Finanzlage. Für die Forderung sprachen Kriegsminister von Bronsard, von den Conservativen Abg. Molke, v. Massow, von den Nat.-lib. Abg. Würtkin, Fißler, Dr. Sattler. Graf Molke führte aus, es handle sich darum Einrichtungen zu treffen die fehlenden 2000 Unteroffiziere nach und nach zu beschaffen und Elsaß-Lothringen liefern dazu ein sehr passendes Material und billige Einrichtung. Die Forderung wurde schließlich gegen die Stimmen der Rechten und Nationalliberalen abgelehnt. Von den zur Ergänzung der Befestigungen in Elsaß-Lothringen eingestellten 3 Millionen (1. Rate) wurden 1 1/2 Millionen, von den zur Erweiterung des Schießplatzes zu Falkenberg geforderten 2 855 415 M. 1 600 000 M. getrennt. Ebenso 60 000 M. für zwei Artilleriefabriken in Berlin; 30 000 M. für eine Fägetafel in Galm; 250 000 M. für eine Infanteriefabrik in Danzig; 300 000 M. für eine Cavalleriefabrik in Rathenow; 30 000 M. für eine Artilleriefabrik in Naumburg a. S.; 42 000 M. für eine Cavalleriefabrik in Ratibor; 300 000 M. für eine Cavalleriefabrik in Schleswig und 350 000 M. für eine Cavalleriefabrik in Gaffel. — Der Militäretat ist damit erledigt. Morgen: Deutsch-griechischer Handelsvertrag. Est.

\* Das preussische Abgeordnetenhaus überwieß gestern die Verstaatlichungsvorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern, nachdem Abg. Richter Namens der deutsch-freiwilligen Fraktion erklärt hatte, daß dieselbe die Vorlage mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse der braunschweigischen und der schleswig'schen, sowie der





